

**26. NACHTRAG**  
**zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen**  
vom 26.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgenden Nachtrag beschlossen:

**1. § 3 Absatz 8 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:**

für das Jahr 2019: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,52.“

für das Jahr 2020: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,55.“

für das Jahr 2021: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,51.“

für das Jahr 2022: „Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,49.“

**2. § 3 a Absatz 3 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:**

für das Jahr 2019: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,51.“

für das Jahr 2020: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,53.“

für das Jahr 2021: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,54.“

für das Jahr 2022: „Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,52.“

**3. § 4 Absatz 6 erhält jeweils rückwirkend folgende Fassung:**

für das Jahr 2019: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 0,96.“

für das Jahr 2020: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 0,96.“

für das Jahr 2021: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 0,95.“

für das Jahr 2022: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 0,94.“

**4. Inkrafttreten**

Dieser 26. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung rückwirkend in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **26. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen** dem Ratsbeschluss vom 07.06.2023 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung rückwirkend für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 16.6.2023

  
(Sibylle Keupen)  
Oberbürgermeisterin